

ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 01 / 12

für das Holzschutzmittel

Korasit KS 2



Hersteller/Vertreiber	Kurt Obermeier GmbH & Co KG , Berghäuser Str. 70, D-57319 Bad Berleburg Tel.: (0049) (02751) 524-158, Fax: (0049) (02751) 524-190 e-mail: peter.juengel@obermeier.de, homepage: http://www.obermeier.de
Produktart	wasserlösliches Holzschutzsalzkonzentrat für berufsmäßige und industrielle Verwendung.
Wirksamkeit	vorbeugend wirksam gegen Pilze (P) vorbeugend wirksam gegen Insekten (Iv) beständig gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit (W) für Holz in dauerndem Erdkontakt und/oder in dauerndem Kontakt mit Wasser (E)
Wirkstoff(e)	N,N-Didecyl-N-methyl-poly(oxyethyl)-ammoniumpropionat (= Bardap 26), Kupferhydroxidcarbonat
Anwendungsbereich	In den Gebrauchsklassen 1 bis 4 für tragende und/oder aussteifende Holzbauteile (zB Holzkonstruktionen, Stützen). Auch für nichttragende Hölzer (zB Schalungen) sowie Hölzer im Garten- und Landschaftsbau (zB Zäune, Palisaden, Pfähle). In GK1 nur für tragende oder aussteifende Bauteile. Keine Anwendung jedoch für: Holz, das in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann. Holz, das in Bienenhäusern, Gewächshäusern oder Saunananlagen verbaut wird. Holz, das in direkten Kontakt mit Nutztieren (z.B. in Ställen oder Weidezäunen) kommen könnte.. Nicht großflächig in Innenräumen anwenden. Außerdem gelten allgemeine Beschränkung, siehe dazu den Punkt 6. im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis: „Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln“
Anwendungsverfahren	Kesseldrucktränkung (KD). Keinesfalls jedoch Spritzen. Die Handhabung des Produktes und das Trocknen von frisch behandeltem Holz muss in gut belüfteten Bereichen erfolgen. Keine Verarbeitung und Lagerung des imprägnierten Holzes unter Bedingungen, die das Produkt oder Produktreste in Boden oder Gewässer einschließlich Kanalisation gelangen lassen, könnte.
Gebrauchskonzentration mindestens	KD: eine 1,0 %ige bis max. 4 %ige wässrige Lösung <i>Die Gebrauchskonzentration ist auf die Einbringmenge, die Holzart und die Holzdimension abzustimmen.</i>
Auf-/Einbringmenge mindestens	KD: GK 1: 2,5 kg/m ³ GK 2: 3,5 kg/m ³ GK 3: 4,5 kg/m ³ GK 4: 7,0 kg/m ³
Anerkennungszertifikat	gültig bis Ende 2025 *)

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL


Mag. H. Kohlmann
Vorsitzender




Dr. K. Schaubmayr
Geschäftsführer

Wien, 22. Januar 2021

*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBl. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt das Anerkennungszertifikat automatisch.

Certification holder : **Kurt Obermeier GmbH**

Product trade name : **KORASIT KS2**

Use category : **Preventiv treatment**

Formulation type :
Hydrosoluble
Concentrate

Users category :
Industrials

The CTB-P+ certification attests to:

- ✓ **The efficacy of the product** to prevent the attacks of the wood (or wood-based products) by biological organisms destroying or altering its appearance.
- ✓ **The validation** of the product / process couple.
- ✓ **The maintenance of the product quality** by regular technical audits of the manufacture and the control on the production site.
- ✓ **The relevance of the technical information** from the product supplier.

FCBA attests to the conformity of the product described above, under the conditions provided for by the general rules of the CTB mark and of the reference document of the CTB-P+ mark:

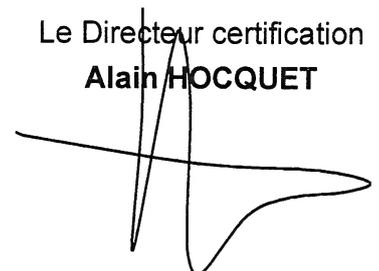
This certificate is based on constant supervision and cannot take into account the evolutions or decisions taken during its validity period.

The latest updates of the following documentation is available at www.fcba.fr and www.ctbplus.fr: The general rules of the CTB mark / the CTB-P+ mark reference document / the list of the certification holders / the lists of the certified products. This certificate only applies to products labelled with the certification mark logotype.

In case of dispute, only the French version of this certificate is the authentic text.

Certificate n°: 502-23-2083-En
Cancel and replace certificate n° 502-22-2100
Date issue : 09/21/2023
Expiration date : 09/20/2026
nb of pages : 2

Le Directeur certification
Alain HOCQUET



KORASIT KS2

CERTIFICATION PRERQUISITE	Health/ Environment acceptability according to REACH and CLP regulations	
COMPOSITION (w/w)	Copper carbonate (Cu)	19,20%
	DMPAP (quaternary ammonium compound)	10,56%
		10,56%

IMPREGNATION TREATMENT

CRITICAL VALUE (kg/m ³)				
Use class	Without termites		Anti termites (T)	
	Softwood	Hardwood	Softwood	Hardwood
1	7,8	7,8	10,8	10,8
2	12,1	12,1	12,1	12,1
3.1	12,1	12,1	12,1	12,1
3.2	12,1	12,1	12,1	12,1
4 (retention 4)	14,2	14,2	14,2	14,2
4 (retention 4Sp)	23,7	23,7	23,7	23,7

BIOLOGICAL RISK COVERED*

Fungi:	Brown rot White rot Soft rot
Insects:	All beetles spp (I)
Termites:	Antitermite (T) qualification

* according to EN 599-1

PROCESS

Vacuum pressure autoclave

USE DETAILS

Additifs:	Korasilon Entschäumer EMA119 (0.1 -2.0%) Korasit Farbpaste 5163 braun (pâte colorante Korasit® 5163 marron) (1.0%) Korasit Farbpaste 5215 braun (pâte colorante Korasit® 5215)(0.5%) Korasilon Entschäumer FGG 30 (0.01%)
Deep impregnation by autoclave :	Certified compliant on softwood species





WIR MACHEN HOLZ STARK.

Korasit[®] KS2

Holzschutzmittel zur Anwendung gemäß DIN 68800-3



1. Produktbeschreibung

Allgem. bauaufsichtl. Zulassung	Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
Zulassungsnummer	Z-58.1-1666
Prüfprädikate	P, Iv, W, E
Güteüberwachung	Materialprüfanstalt Eberswalde
Produktart	Wasserlösliches, flüssiges, fixierendes, chromat- und borfreies Holzschutzmittel auf Basis von Kupferkomplexverbindungen und einer hochwirksamen quaternären Ammoniumverbindung. Nur zur Holzbehandlung gemäß den vorliegenden Hinweisen.
Wirkstoffe	100 g enthalten: 19,20 g Kupferhydroxidcarbonat 15,09 g N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammonium propionate (technisches Konzentrat)
Wirkung	Schützt Holz vorbeugend vor holzerstörenden Pilzen (Basidiomyceten und Moderfäule) und Insekten (Hausbock, Holzwurm). Mit besonders guter Wirksamkeit gegen Porenschwamm (<i>Poria</i>) und nachgewiesener Wirksamkeit gegen Termiten. Nach Fixierung im Holz schwer auslaugbar, witterungsbeständig, pflanzenverträglich.
Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none">• flüssig• wasserlöslich• schnell fixierend• hochwirksam Die Anwendungslösung zeigt in den üblichen Konzentrationen von 2–5% ein deutlich geringeres Korrosionsverhalten gegenüber Eisen als Wasser. Unverträglich mit Nichteisenmetallen.
Anwendungsbereich	Das Holzschutzmittel darf in den Bereichen angewendet werden, die nach DIN 68800-3 den Gebrauchsklassen 1, 2, 3 und 4 zugeordnet sind. Für tragende und / oder aussteifende Holzbauteile (z. B. Holzkonstruktionen, Stützen). Auch für nichttragende Hölzer (z. B. Schalungen), sowie Hölzer im Garten- und Landschaftsbau (z. B. Zäune, Palisaden, Pfähle).
Farbton	Konzentrat und Lösung besitzen eine tiefblaue Eigenfarbe. Imprägniertes Holz zeigt einen oliv-grünen Farbton. Eine Anfärbung der Lösung ist mit Korasit [®] Farbpasten möglich.

Gebindegröße 1100 kg

2. Technische Daten

Dichte ca. 1,20 g/cm³ (20 °C)
pH-Wert ca. 9–11 (3%ige Arbeitslösung)

3. Verarbeitung

Anwendungsverfahren Kesseldrucktränkung

Einbringmengen
Gebrauchsklasse 1: Mindestens 2,5 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz
Gebrauchsklasse 2: Mindestens 3,5 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz
Gebrauchsklasse 3: Mindestens 4,5 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz
Gebrauchsklasse 4: Mindestens 7,0 kg Korasit® KS2 pro m³ Holz

Die angegebenen Einbringmengen beziehen sich auf das Gesamtholz.

Die gebräuchliche Anwendungskonzentration beträgt 2,4%–3,5% in wässriger Lösung.

Herstellung der Imprägnierlösung
Korasit® KS2 Konzentrat mindestens 10 Minuten vor und anschließend auch während der Entnahme aus dem Gebinde gut aufrühren. Danach Korasit® KS2 unter Rühren der gewünschten Wassermenge begeben (z. B. für eine 3%ige Lösung 3 kg Korasit® KS2 auf 97 kg Wasser geben). Die Temperatur der Imprägnierlösung sollte +30 °C nicht überschreiten und +5 °C nicht unterschreiten.
Im Falle eines Produktwechsels unbedingt unseren technischen Rat einholen.

Kontrolle der Lösungskonzentration
Die Tränkkonzentration lässt sich mit Hilfe eines Refraktometers bestimmen.

Konzentration	2,0%	3,0%	4,0%	5,0%
Brechungsindex (n_D^{20})	1,3350	1,3360	1,3369	1,3379

Eine detaillierte Tabelle kann bei uns angefordert werden. Diese wird immer für frisch angesetzte Lösungen erstellt. Holzinhaltsstoffe und sonstige Stoffe können den Brechungsindex in Tränklösungen beeinflussen. Eine Bestimmung der einzelnen Wirkstoffgehalte ist im Labor möglich.

Fixierung
Korasit® KS2 kann unmittelbar nach der Imprägnierung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden. Daher ist es wichtig, das imprägnierte Holz zunächst vor Regen zu schützen. Für die Wirksamkeit des Holzschutzmittels ist es erforderlich, das imprägnierte Holz mindestens 2 Tage, bei Temperaturen ≤ 5 °C mindestens 7 Tage (Frosttage dürfen hierbei nicht angesetzt werden), vor einer direkten Bewitterung geschützt zu lagern.
Eine Nichtbeachtung hat eine Teilauswaschung zur Folge, verbunden mit einer möglichen Grundwasser- oder Oberflächenwassergefährdung und mangelnder Standsicherheit des Holzes durch Schutzmittelverluste.

Eigenschaften des behandelten Holzes
Nach den bisherigen Erkenntnissen weisen bestimmungsgemäß mit Korasit® KS2 behandelte und getrocknete Hölzer gegenüber Eisen, Stahl und Glas kein anderes Korrosionsverhalten auf als unbehandelte Hölzer.

Nachbehandlung	<p>Nach Fixierung ist eine Überstreichbarkeit mit lösemittelhaltigen Lasuren möglich. Wegen der olivgrünen Eigenfarbe des imprägnierten Holzes sind Vorversuche unbedingt zu empfehlen.</p> <p>Bei deckenden Anstrichen oder Lasuren auf Wasserbasis empfehlen wir grundsätzlich einen Probeanstrich.</p> <p>Nachträglich auftretende Trockenrisse können die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme beeinträchtigen und müssen daher nachbehandelt werden.</p>
-----------------------	---

4. Besondere Hinweise

Gebrauchs- und Warnhinweise	<p>Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen. Beim Umgang mit frisch imprägniertem Holz Schutzhandschuhe und Schutzkleidung, beim Umgang mit Korasit® KS2 und dessen Lösungen zusätzlich Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Hautstellen, die mit Korasit® KS2 und dessen Lösungen in Berührung gekommen sind, gründlich mit Wasser und Seife reinigen. Nicht im Streich-, Spritz- (Sprüh-), Tauchverfahren und Trogtränkverfahren anwenden! Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Unfall, Unwohlsein oder Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Nicht in Ess- und Trinkgefäße oder sonstige für Lebens- und Futtermittel vorgesehene Gefäße abfüllen. Holz zur Lagerung unverpackter Lebens- und Futtermittel nicht mit Korasit® KS2 behandeln.</p> <p>Für den Umgang mit Korasit® KS2 und dessen Lösungen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln. Für den Betrieb von Imprägnieranlagen sind alle geltenden behördlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Umfassende und ergänzende Informationen zum Umgang mit Holzschutzmitteln und den Betrieb von Tränkanlagen mit wasserlöslichen Holzschutzmitteln geben das „Merkblatt für den Umgang mit Holzschutzmitteln“ sowie der Leitfaden „Fachgerechte Tränkung von Bauholz – Planung und Ausführung zum Schutz von Holz im Nichtdruckverfahren“ der Deutsche Bauchemie e.V., Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt am Main. (Download unter www.deutsche-bauchemie.de)</p>
Anwendungseinschränkungen	<p>Hölzer für Bienenhäuser, Sauna-Anlagen und Gewächshäuser nicht behandeln. Weitere Anwendungseinschränkungen sind der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.</p>
Lagerung und Umweltschutz	<p>Bei der Lagerung und Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen über die Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser, sowie der Luft beachten. Weder Salzkonzentrat noch Lösungen dürfen in den Boden, Gewässer, sowie die Kanalisation gelangen. Unverbrauchte Reste oder Rückstände durch besonders konzessionierte Firmen entsorgen lassen. Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden.</p> <p>Korasit® KS2 nur im Originalgebinde verschlossen lagern.</p> <p>Bei Temperaturen um ± 0 °C kann es in den Gebinden zur Kristallbildung kommen. Bei Erhöhung der Temperatur gehen diese Kristalle schadlos wieder in Lösung.</p>
Produktcode	HSW40
EAK / AVV	03 02 01 - Halogenfreie organische Holzschutzmittel.

Für die Anwendung nach DIN 68800-3 ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beachten. Diese kann bei uns angefordert werden bzw. steht im Internet unter www.kora-holzschutz.de ⇒ Produkte ⇒ Korasit ⇒ Korasit® KS2 als Datei zum Download zur Verfügung.

Die vorstehenden Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklungs- und Anwendungstechnik zusammengestellt und enthalten allgemein beratende Hinweise. Sie beschreiben unsere Produkte und informieren über deren Anwendung und Verarbeitung.

Da die Anwendung und Verarbeitung außerhalb unseres Einflusses liegt, haften wir nur für die gleichbleibende Qualität unserer Produkte gemäß unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Zweifelsfällen bitten wir, unsere technische Beratung in Anspruch zu nehmen.



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Korasit KS2
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Holzschutzmittel
Verwendungen, von denen abgeraten wird Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden. Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG
Berghäuser Str. 70
57319 Bad Berleburg
Deutschland

Telefon: +49 2751 5240
Telefax: +49 2751 5041
E-Mail: info@obermeier.de
Webseite: <http://www.obermeier.de/>

E-Mail (sachkundige Person) sdb@obermeier.de

1.4 Notrufnummer

Name	Telefon
24h	+49 (0) 70024112112 (KOR)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.1O	akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302
3.1I	akute Toxizität (inhalativ)	4	Acute Tox. 4	H332
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1	Skin Corr. 1	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.8R	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege)	3	STOT SE 3	H335
4.1A	gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	1	Aquatic Chronic 1	H410

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Korazit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05, GHS07, GHS09



- Gefahrenhinweise

H302+H332

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335

Kann die Atemwege reizen.

H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P260

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.

P301+P330+P331

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P403+P233

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501

Inhalt/Behälter Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

2-Aminoethanol; N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
2-Aminoethanol	CAS-Nr. 141-43-5 EG-Nr. 205-483-3 Index-Nr. 603-030-00-8	25 – < 50	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H312 Acute Tox. 4 / H332 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 Aquatic Chronic 3 / H412	STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	

Korasil KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
	REACH Reg.-Nr. 01-2119486455-28-xxxx				
Kupferhydroxidcarbonat	CAS-Nr. 12069-69-1 EG-Nr. 235-113-6 Index-Nr. 029-020-00-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119513711-50-xxxx	10 – < 25	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Eye Irrit. 2 / H319 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		M-Faktor (akut) = 10.0
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	CAS-Nr. 94667-33-1 EG-Nr. 619-057-3 REACH Reg.-Nr. 01-2119950327-36-xxxx	10 – < 25	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		M-Faktor (akut) = 10.0
Ethandiol	CAS-Nr. 107-21-1 EG-Nr. 203-473-3 Index-Nr. 603-027-00-1 REACH Reg.-Nr. 01-2119456816-28-xxxx	3 – < 5	Acute Tox. 4 / H302 STOT RE 2 / H373		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Kohlendioxid (CO₂), Alkoholbeständiger Schaum, Sprühwasser, Wasserdampf, BC-Pulver, Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand können giftige Gase entstehen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können**

Mechanisch aufnehmen, Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Gebrauch die Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Anforderungen an die Belüftung
Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährliche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabgesaugten Orten auf.
- Geeignete Verpackung
Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Lagerklasse (LGK)

TRGS 510

LGK 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verfügbare Industrie- oder branchenspezifische Leitlinie(n)
 GHS-CODE: HSW40 Holzschutzmittel, wasserbasiert, ätzend, Kupferverbindungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)											
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Ethandiol	107-21-1	AGW	10	26	20	52			va, H, Y	TRGS 900
DE	Ethylenglykol	107-21-1	MAK	10	26	20	52			va	DFG
DE	2-Aminoethanol	141-43-5	MAK	0,2	0,51	0,2	0,51			va	DFG
DE	2-Amino-ethanol	141-43-5	AGW	0,2	0,5	0,2	0,5			va, H, Sh, Y	TRGS 900
EU	Ethylenglykol	107-21-1	IOELV	20	52	40	104				2000/39/EG
EU	2-Aminoethanol	141-43-5	IOELV	1	2,5	3	7,6				2006/15/EG

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Hinweis

H	hautresorptiv
KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow	Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Sh	Hautsensibilisierende Stoffe
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
va	als Dämpfe und Aerosole
Y	ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
2-Aminoethanol	141-43-5	DNEL	3,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
2-Aminoethanol	141-43-5	DNEL	1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	DNEL	137 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	DNEL	0,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	DNEL	0,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethandiol	107-21-1	DNEL	35 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Ethandiol	107-21-1	DNEL	106 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,085 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,009 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	100 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,434 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,043 mg/kg	Wasserorganismen	Meeresediment	kurzzeitig (einmalig)
2-Aminoethanol	141-43-5	PNEC	0,037 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	PNEC	7,8 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	PNEC	5,2 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	PNEC	230 µg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	PNEC	87 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	PNEC	676 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	PNEC	65 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	PNEC	0,001 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	PNEC	0,118 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	PNEC	5,3 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	PNEC	2,83 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	199,5 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	37 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	3,7 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Ethandiol	107-21-1	PNEC	1,53 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen.

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Bereits regelmäßiges Schutzhandschuhtragen > 2 Stunden (sog. Feuchtarbeit) verpflichtet den Arbeitgeber, ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen an den Arbeitnehmer zu richten.

DGUV Information 212-007 (Chemikalienschutzhandschuhe): <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-868.pdf>
. Hautschutzplan z.B. für Schädlingsbekämpfer der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw): https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/Hautschutzplaene/BGW06-13-150_Hautschutzplan-Schaedlingsbekaempfung.html.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig, Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung, Grenzwertüberschreitung, Aerosol- oder Nebelbildung, Filtergerät (EN 147), Gebläsefiltergerät (EN 147), Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	blau
Geruch	schwach

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	ca. 9,1 – 10,9 (in wässriger Lösung: 3 % (w/w))
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	ca. 1,2 g/cm ³ bei 25 °C
Dampfdichte	nicht relevant

Löslichkeit(en)

- Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
---------------------	------------------------------

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	nicht bestimmt
------------------------------	----------------

Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
-----------------------------	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Oral 1,125 mg/kg
 Inhalativ: Staub/Nebel 2,21 mg/l/4h

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung			
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
2-Aminoethanol	141-43-5	oral	1.089 mg/kg
2-Aminoethanol	141-43-5	dermal	1.100 mg/kg
2-Aminoethanol	141-43-5	inhalativ: Dampf	11 mg/l/4h
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	oral	500 mg/kg
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	inhalativ: Staub/Nebel	1,5 mg/l/4h
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	oral	972 mg/kg
Ethandiol	107-21-1	oral	500 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
2-Aminoethanol	141-43-5	LC50	349 mg/l	Fisch	96 h
2-Aminoethanol	141-43-5	EC50	65 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
2-Aminoethanol	141-43-5	ErC50	2,8 mg/l	Alge	72 h
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	LC50	0,048 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	96 h
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	EC50	0,0229 mg/l	Daphnia magna	48 h
Kupferhydroxidcarbonat	12069-69-1	EC50	0,0236 mg/l	Alge	72 h
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	LC50	0,52 mg/l	Fisch	96 h
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	EbC50	0,15 mg/l	Alge	72 h
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	ErC50	0,34 mg/l	Alge	72 h
Ethandiol	107-21-1	LC50	>72.860 mg/l	Fisch	96 h
Ethandiol	107-21-1	EC50	>100 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Ethandiol	107-21-1	ErC50	<13.000 mg/l	Alge	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
2-Aminoethanol	141-43-5	EC50	2,5 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	21 d
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	LC50	81 µg/l	Fisch	34 d
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	EC50	≤0,056 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	21 d
Ethandiol	107-21-1	LC50	>1.500 mg/l	Fisch	28 d
Ethandiol	107-21-1	EC50	>15.000 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	21 d

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2-Aminoethanol	141-43-5	DOC-Abnahme	>90 %	21 d		ECHA
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	Kohlendioxidbildung	1,6 %	1 d		ECHA
Ethandiol	107-21-1	DOC-Abnahme	90 – 100 %	10 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
2-Aminoethanol	141-43-5	2,3	-2,3 (25 °C)	
N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate	94667-33-1	38		
Ethandiol	107-21-1		-1,36	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|---|--|
| 14.1 UN-Nummer | 1760 |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. |
| Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) | N,N-Didecyl-N-methylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionate, 2-Aminoethanol |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | 8 (ätzende Stoffe) (umweltgefährdend) |
| 14.4 Verpackungsgruppe | II (Stoff mit mittlerer Gefahr) |
| 14.5 Umweltgefahren | gewässergefährdend |
| Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) | Kupferhydroxidcarbonat |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| | Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten. |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | |
| | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer	1760
Offizielle Benennung für die Beförderung	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Klasse	8
Klassifizierungscode	C9
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	8, Fisch und Baum
	
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Sondervorschriften (SV)	274
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer	1760
Offizielle Benennung für die Beförderung	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Klasse	8
Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	8, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV)	274
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
EmS	F-A, S-B
Staukategorie (stowage category)	B
Trenngruppe	18 - Alkalien

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer	1760
Offizielle Benennung für die Beförderung	ätzender flüssiger Stoff, n.a.g.
Klasse	8
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	8



Sondervorschriften (SV)	A3
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	0,5 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)			
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Nr.
Korasit KS2	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		3

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
E1	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1)	100 200	56)

Hinweis

56) gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Kupferhydroxidcarbonat		A)	

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	≥ 25 Gew.-%	0,1 kg/h	20 mg/m ³	3)
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Verfügbare Industrie- oder branchenspezifische Leitlinie(n)

BP 1081 (Vorbeugender Holzschutz: Grundmaßnahmen)
 BP 1082 (Bekämpfender Holzschutz: Grundmaßnahmen) nur bei bekämpfenden Holzschutzmitteln
 BP 2081 (Holzschutzmittel: Streichen, Rollen, Spachteln und Wischen)
 BP 2082 (Holzschutzmittel: Bekämpfender Holzschutz in Sprühanwendungen)
 BP 2083 (Anwendung von Holzschutzmitteln in offenen Anlagen)
 BP 2084 (Anwendung von Holzschutzmitteln in geschlossenen Anlagen)
<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG-Schutzleitfaeden.html>
 DGVU Information 209-043 (Holzschutzmittel Handhabung und sicheres Arbeiten)
 TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen) ist zu beachten
 TRGS 553 (Holzstaub): Bei der Weiterverarbeitung von behandeltem Holz (z.B. Zuschneiden, Schleifen) ist der Holzstaubgrenzwert von 2 mg/m³ gemäß TRGS 553 einzuhalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
Ebc50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≙ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ERC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summieremethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Korasit KS2

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 22.12.2020

Interner Code

OBERMEIERIMP 4302124-00